

Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

I. Allgemeines

Jeder kann mit der Behauptung, durch die **öffentliche Gewalt des Landes** in einem seiner in der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz (LV) enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz erheben (Art. 130 a LV).

Der Verfassungsgerichtshof kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen sowie die angegriffene Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen. Andere Klageziele (zum Beispiel Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, Stellung von Strafanträgen u.ä.) können im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht erreicht werden.

Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf **verfassungsrechtliche Verstöße**. Dass die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung eines Gesetzes oder seiner Anwendung auf den einzelnen Fall möglicherweise Fehler enthalten, bedeutet für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist **schriftlich**, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form zu erheben und zu begründen. Nähere Informationen zur Wahrung der elektronischen Form enthält der Internetauftritt des Gerichts.

In der **Begründung** sind das Verfassungsrecht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen (§ 45 VerfGHG). Aus dem Vorbringen muss sich ohne Beiziehung von Akten oder sonstige Aufklärungsmaßnahmen mit hinreichender Deutlichkeit die Möglichkeit der Verletzung der geltend gemachten Grundrechte ergeben. Hierzu sind in aller Regel die angegriffenen Entscheidungen in Abschrift oder Fotokopie beizufügen sowie darzulegen, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird.

III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb **eines Monats** zulässig. Auch die Begründung muss innerhalb dieser Frist eingereicht werden (§ 46 Abs. 1 VerfGHG).

Konnte der Beschwerdeführer die Frist ohne Verschulden nicht einhalten, so kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verfassungsbeschwerde nachgeholt werden (§ 46 Abs. 2 VerfGHG).

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden und zwar dann, wenn sie den Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Die

Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen **eines Jahres** seit dem In-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift erhoben werden.

2. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Bürger zuvor alle ihm sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (also zum Beispiel Berufung, Revision oder Beschwerde zur nächst höheren Instanz) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit besteht (oder bestand), die Grundrechtsverletzung zu beseitigen. Lediglich in Fällen von allgemeiner Bedeutung oder bei schweren und unabwendbaren Nachteilen ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vor **Erschöpfung des Rechtswegs** zulässig (§ 44 Abs. 3 VerfGHG).

Die nach Erschöpfung des Rechtswegs verbleibende Beschwerde des Beschwerdeführers muss auf der Ausübung der Staatsgewalt des Landes und nicht derjenigen des Bundes beruhen.

3. Die Landesverfassungsbeschwerde ist dann von vornherein unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet (sog. **Bundesrechtsklausel**, § 44 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG). Dies gilt jedoch nicht für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens oder wenn die Landesverfassung weiterreichende Rechte als das Grundgesetz gewährleistet (§ 44 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG). Anders als bei der Anwendung materiellen Bundesrechts (etwa des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Strafgesetzbuchs) kann der Verfassungsgerichtshof also prüfen, ob die Gerichte des Landes bei der Anwendung der Prozessordnungen die Verfahrensgrundrechte (etwa Art. 6 Abs. 2 LV) beachtet haben.

IV. Vertretung

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben oder sich durch eine der in § 15 VerfGHG genannten Personen (u.a. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule) vertreten lassen.

V. Kosten/Auslagenerstattung

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist grundsätzlich kostenfrei (§ 21 Abs. 1 VerfGHG). Bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden kann dem Beschwerdeführer jedoch eine Gebühr bis zu 500,00 EUR im Missbrauchsfall bis zu 2.500,00 EUR auferlegt werden (§ 21 Abs. 2 VerfGHG). Im Falle des Erfolgs der Verfassungsbeschwerde sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 VerfGHG).

VI. Allgemeines Register (AR)

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs besteht, werden im Allgemeinen Register erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheiten bearbeitet.

Begehrt der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung, so wird der Vorgang als Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen und weiterbehandelt (§ 18 GOVerfGH).